



KONTROLLAMT DER STADT WIEN

Rathausstraße 9

A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 Fax: 01 4000 99 82810

e-mail: post@kontrollamt.wien.gv.at

www.kontrollamt.wien.at

DVR: 0000191

KA IV - GU 15-1/13

Maßnahmenbekanntgabe zu

Wien Holding GmbH,

Gründungen von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften

im Wien Holding-Konzern

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfberichtes.....	4
Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	6
Umsetzungsstand im Einzelnen	7
Empfehlung Nr. 1.....	7
Empfehlung Nr. 2.....	8
Empfehlung Nr. 3.....	9
Empfehlung Nr. 4.....	9
Empfehlung Nr. 5.....	11
Empfehlung Nr. 6.....	12
Empfehlung Nr. 7.....	12
Empfehlung Nr. 8.....	13
Empfehlung Nr. 9.....	13
Empfehlung Nr. 10.....	14
Empfehlung Nr. 11.....	14

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
ff	folgende
gem.	gemäß
GmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Immobilienentwicklung St. Marx	Immobilienentwicklung St. Marx GmbH
IT	Informationstechnologie
Neu Leopoldau	Neu Leopoldau Entwicklungs GmbH
Nr.....	Nummer

Stellenbesetzungsgesetz.....	Bundesgesetzes über die Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Un- ternehmensbereich
Tina International.....	Tina International GmbH
Vereinigte Bühnen	Vereinigte Bühnen Wien Ges.m.b.H.
WH Beschaffung und Service.....	WH-Beschaffungs- und Service GmbH
Wien Holding	Wien Holding GmbH
Wiener Standortentwicklung	WSE Wiener Standortentwicklung GmbH
WStV	Wiener Stadtverfassung

Erledigung des Prüfberichtes

Das Kontrollamt unterzog die Gründungen von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften im Wien Holding-Konzern einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des Kontrollamtes wurde am 26. April 2013 veröffentlicht, im Rahmen der Sitzung des Kontrollausschusses vom 3. Mai 2013, Ausschusszahl 65/13, vorberaten und im Rahmen der Sitzung des Gemeinderates vom 26. Juni 2013 als Teil des Tätigkeitsberichtes 2012 angenommen.

Kurzfassung des Prüfberichtes

In den vergangenen Jahren hat der Wien Holding-Konzern durch die Gründung von Tochter-, Enkel- sowie Urenkelgesellschaften eine stetige Vergrößerung erfahren. Die Einschau des Kontrollamtes betraf die stichprobenweise inhaltliche Prüfung der Gründungen von Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften im Konzern, wobei die Gründungsaktivitäten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Zweckmäßigkeit der Erweiterung des Konzerns durch die Gründung weiterer Tochter- und (Ur-)Enkelgesellschaften zu beurteilen war.

Das Kontrollamt stellte fest, dass für Gründungsaktivitäten innerhalb des Wien Holding-Konzerns unterschiedliche Bestimmungen mit divergierender Regelungsdichte in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte und der Geschäftsführungen getroffen wurden, weshalb es die Überarbeitung im Sinn eines (einheitlichen) Konzernstandards empfahl. Weiters wurde angeregt, Konzernvorgaben und Konzernrichtlinien betreffend die Gründung von Konzerngesellschaften, die eine einheitliche und strukturierte Vorgangsweise bei der Gründung sicherstellen sollen, zu erlassen.

Hinsichtlich der Besetzungen der Geschäftsführungsposten in den neugegründeten Gesellschaften war vom Kontrollamt festzustellen, dass die Bestimmungen des Stellensetzungsgesetzes kaum Beachtung fanden.

Grundsätzlich waren die prüfungsgegenständlichen Neugründungen von Konzerngesellschaften und damit die Vergrößerung des Wien Holding-Konzerns aus vergabe-

rechtlichen, haftungsrechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Gründen vom Kontrollamt nachvollziehbar.

Bei einigen neugegründeten Gesellschaften wurde weiters deren wirtschaftliche Entwicklung in der Anfangsphase einer näheren Betrachtung unterzogen. Dabei zeigte sich, dass die wirtschaftlichen Erfolge einiger neugegründeter Konzerngesellschaften deutlich hinter den Erwartungen bzw. Planungen lagen. Aufgrund von drohenden weiteren Projektverzögerungen wies das Kontrollamt darauf hin, dass bei einigen neugegründeten Gesellschaften nicht geplante Finanzierungslücken entstehen könnten.

Bericht zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der Wien Holding gem. § 5 Abs 5 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Anhang 1, Sonderbestimmungen für das Kontrollamt, wurde von der geprüften Einrichtung folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Gesamt	11	100
Umgesetzt	2	18
In Umsetzung	7	64
Geplant	0	0

Nicht geplant	2	18
---------------	---	----

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Einrichtung unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht vom Kontrollamt der Stadt Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahmen zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Einrichtung und allfälliger Gegenäußerung des Kontrollamtes der Stadt Wien:

Empfehlung Nr. 1

Innerhalb des Wien Holding-Konzerns werden unterschiedliche Bestimmungen mit divergierender Regelungsdichte in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte und der Geschäftsführungen getroffen. Die Gründung von Tochtergesellschaften wird in den meisten Fällen nicht als zustimmungspflichtiges Geschäft behandelt. Allerdings zeigte die gelebte Praxis, dass dennoch lückenlos eine Zustimmung bzw. Genehmigung des betreffenden Aufsichtsrates eingeholt wurde. Auch etwaige Vermögensübertragungen im Konzern oder die Gewährungen von Darlehen und Krediten an Tochtergesellschaften sowie die Zurverfügungstellung von Bürgschaften und sonstigen Haftungen werden in den vorliegenden Geschäftsordnungen unterschiedlich geregelt.

Das Kontrollamt empfahl, die Geschäftsordnungen im Sinn eines (einheitlichen) Konzernstandards zu überarbeiten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird vom Aufsichtsrat beschlossen und ist von der Generalversammlung zu genehmigen, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird von der Generalversammlung beschlossen. Die Wien Holding wird die Anregungen des Kontrollamtes den beiden Gremien vorschlagen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Die Entwürfe der Geschäftsordnungen werden derzeit mit der Eigentümerin Stadt Wien abgestimmt.

Empfehlung Nr. 2

Hinsichtlich der Bestimmungen in den Geschäftsordnungen der Aufsichtsräte betreffend der Nominations- bzw. Nominierungsrechte der Stadt Wien bzw. der Gesellschaften und ihrer Beteiligungsunternehmen bei der Bestellung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern wies das Kontrollamt auf die Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes hin, wonach Geschäftsführungsposten öffentlich auszuschreiben sind.

Das Kontrollamt empfahl, die genannten Bestimmungen dieser Geschäftsordnungen, die nach GmbH-Recht zwar möglich sind, jedoch mit den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes kollidieren, abzuändern.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Holding wird die Anregungen des Kontrollamtes in diesem Punkt aufgreifen und die zur Umsetzung zuständigen Gremien mit den vom Kontrollamt empfohlenen Änderungen befassen.

Betreffend dem Nominationsrecht ist anzumerken, dass ein solches nicht im Widerspruch mit dem Stellenbesetzungsgesetz steht, wenn die Stadt Wien oder ein im Eigentum der Stadt Wien stehendes Unternehmen an einer Gesellschaft nur einen Minderheitsanteil besitzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Die Wien Holding vertritt weiterhin den Standpunkt, dass im Fall einer Minderheitsbeteiligung (< 50 % am Stammkapital) ein Nominationsrecht nicht dem Stellenbesetzungsgesetz widerspricht.

Empfehlung Nr. 3

Das Kontrollamt empfahl, Konzernvorgaben und Konzernrichtlinien betreffend die Gründung von Konzerngesellschaften, die eine konzernweite einheitliche und strukturierte Vorgangsweise bei der Gründung sicherstellen, für den Geltungsbereich des Wien Holding-Konzerns zu erlassen.

Mit dieser Richtlinie soll auch sichergestellt werden, dass den Entscheidungsorganen rechtzeitig aussagekräftige Unterlagen zur Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen. Als Rahmenbedingungen sind sowohl die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung als auch die Geschäftsordnungen für den Aufsichtsrat zu nennen, da in diesen die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt sind.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Holding wird die Empfehlung des Kontrollamtes umsetzen.

Nach Rechtsansicht der Wien Holding werden Neugründungen unter dem Passus "Erwerb von Beteiligungen" subsumiert sowie die Gewährung von Kapitalmaßnahmen unter dem Passus "Investitionen" in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.

Betreffend aller Neugründungen sowie Gewährung von Kapitalmaßnahmen wurden sämtliche erforderlichen Zustimmungen vom Aufsichtsrat der Wien Holding eingeholt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Empfehlung Nr. 4

Hinsichtlich der Besetzungen der Geschäftsführungsposten in den neugegründeten Gesellschaften war vom Kontrollamt festzustellen, dass keine Ausschreibungen im Sinn

des Stellenbesetzungsgesetzes stattfanden, sodass die Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen empfohlen wurde.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Zur Empfehlung des Kontrollamtes hinsichtlich der Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes wird in Abstimmung mit den betroffenen Gesellschaften Folgendes angemerkt:

Bei allen betroffenen Gesellschaften handelt es sich um sogenannte Projektgesellschaften, welche ausschließlich zur Umsetzung eines bestimmten Immobilienprojektes gegründet wurden und insbesondere keine Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beschäftigen. Bei Gründung einer derartigen Projektgesellschaft lässt sich in der Regel auch noch keine genaue Prognose über deren weiteres (gesellschaftsrechtliches) Schicksal stellen. Je nach Projektverlauf könnten bereits kurz nach Gründung alle Anteile oder ein bestimmter Anteil dieser Gesellschaft an einen Investor veräußert werden oder aber diese als reine Komplementärgesellschaft ohne operatives Geschäft fungieren. Im Vordergrund derartiger Gesellschaften stehen stets die Anforderungen des potenziellen Marktes, sodass größtmögliche Flexibilität gewährleistet sein sollte und nicht eine auf Dauer ausgerichtete Tätigkeit von hauptberuflichen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern. Die jeweiligen Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer werden aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Eigentümergesellschaft der Projektgesellschaften bestellt und üben diese Tätigkeit stets im Rahmen ihres Dienstverhältnisses mit eben dieser Eigentümergesellschaft aus. Die jeweiligen Dienstnehmerinnen bzw. Dienstnehmer, in der internen Organisation "Projektleiter" genannt, sind gemäß ihrer Dienstverträge auch rechtlich verpflichtet, derartige Organfunktionen in Projektgesellschaften für die Muttergesellschaft auszuüben. Vergleichbar mit privaten Immobilienge-

sellschaften stellt dies eine herkömmliche, branchenübliche Gestaltung dar.

Eine Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes ist aber auch schon deshalb nicht zweckmäßig, da die Bestellung in die jeweilige Organfunktion einer solchen Projektgesellschaft gar nicht mit dem Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist und, wie bereits ausgeführt, vielmehr eine dienstvertragsrechtliche Verpflichtung der betroffenen Projektleiter darstellt (das Stellenbesetzungsgesetz geht insbesondere in den §§ 6 ff davon aus, dass mit der jeweiligen Stellenbesetzung auch der Abschluss eines Dienstvertrages verbunden ist). Sobald jedoch innerhalb einer solchen Projektgesellschaft die Einrichtung einer eigenen Organisation mit eigenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern notwendig wird, wird der Empfehlung des Kontrollamtes auf Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes nachgekommen werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Siehe dazu Stellungnahme der geprüften Einrichtung.

Empfehlung Nr. 5

Da bis zum Ende der Einschau weder die beschlossene Teilung eines Grundstückes noch die Einbringung dieses von der Muttergesellschaft Immobilienentwicklung St. Marx in die neugegründeten Projektgesellschaften erfolgt war und mit Investorinnen bzw. Projektpartnerinnen noch keine (Kauf- oder Miet-)Verträge abgeschlossen worden waren, empfahl das Kontrollamt, die diesbezüglichen Aktivitäten zur Verwertung der Liegenschaften weiter zu betreiben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Holding wird der Empfehlung des Kontrollamtes nachkommen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 6

Die Gesellschafterinnen der Neu Leopoldau stehen im mehrheitlichen Eigentum der Stadt Wien, sodass § 73 Abs 2 der WStV zur Anwendung gelangt. Da die diesbezügliche Einschau des Kontrollamtes ergab, dass die Prüfungsbefugnis des Kontrollamtes nicht durch eine entsprechende Bestimmung im Gesellschaftsvertrag der Neu Leopoldau sichergestellt worden war, wurde empfohlen, dahingehend eine Ergänzung in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Wien Holding wird sich um die Umsetzung der Empfehlungen des Kontrollamtes, wie insbesondere die Aufnahme des Prüfrechtes des Kontrollamtes im Gesellschaftsvertrag der Neu Leopoldau, bemühen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Wird durch die Wiener Standortentwicklung (neue Eigentümerin) umgesetzt.

Empfehlung Nr. 7

Das Kontrollamt empfahl, der sorgfältigen und wortgetreuen Protokollierung der Aufsichtsratssitzungen mehr Augenmerk zu widmen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Auf die wortgetreue Protokollierung wird in Hinkunft ein noch stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 8

Das amerikanische Rebecca-Broadway-Projekt war mehrmals Gegenstand der Berichterstattung im Aufsichtsrat der Vereinigten Bühnen. Aus den diesbezüglichen Protokollen und Beschlussfassungen war allerdings nicht eindeutig erkennbar, welche der Tochtergesellschaften der Vereinigten Bühnen die Beteiligung bzw. die finanzielle Unterstützung zu leisten hatte. Aufgrund der gravierenden Namensähnlichkeiten der nunmehr drei bestehenden Tochtergesellschaften der Vereinigten Bühnen empfahl das Kontrollamt, auf eine sorgfältige Nennung sowie Protokollierung der betroffenen Gesellschaft(en) in den Aufsichtsratssitzungen zu achten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Auf die wortgetreue Protokollierung wird in Hinkunft ein noch stärkeres Augenmerk gelegt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 9

Hinsichtlich der Kostenübernahme der Gründungskosten enthält der Gesellschaftsvertrag der Tina International, abweichend zu den Gesellschaftsverträgen anderer Neugründungen im Wien Holding-Konzern, keine Bestimmung. Das Kontrollamt wies darauf hin, dass eine derartige Bestimmung im Gesellschaftsvertrag in steuerlicher Hinsicht zur Vermeidung einer verdeckten Ausschüttung an die Gesellschafterin unerlässlich ist und empfahl, eine diesbezügliche Korrektur durchzuführen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes um Aufnahme des Passus betreffend der Gründungskosten in den Gesellschaftsvertrag wird umgesetzt werden.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Diese Empfehlung wird in Hinkunft bei allen Neugründungen im Gesellschaftsvertrag Berücksichtigung finden.

Empfehlung Nr. 10

Der Geschäftsbereich IT/EDV stellt die Kernkompetenz der WH Beschaffung und Service dar. Das Kontrollamt empfahl, unter Beachtung der betriebswirtschaftlichen Prämissen die Einbindung aller Wien Holding-Konzerngesellschaften in die geplante Zusammenfassung der IT/EDV-Prozesse anzustreben.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes in diesem Punkt werden evaluiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

Empfehlung Nr. 11

Die geplante Etablierung einer zentralen Beschaffungsstelle im Konzern konnte im zweijährigen Betrachtungszeitraum noch nicht umgesetzt werden. Das Kontrollamt empfahl daher, entweder die vorliegende Planung zügig umzusetzen oder entsprechende Beschlüsse zu fassen, um die Umsetzung der zentralen Beschaffung einzustellen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlungen des Kontrollamtes in diesem Punkt werden evaluiert.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Das zentrale Beschaffungsmanagement, welches konzeptiv bereits erarbeitet wurde, wird aufgrund anstehender Umstrukturierungsmaßnahmen im Wien Holding-Konzern vorerst ausgesetzt.

Der Kontrollamtsdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im November 2013